

Spintor™

INSEKTIZID

Natürliche Schädlingsbekämpfung:

Spintor mit dem Wirkstoff Spinosad ist ein Insektizid zur Bekämpfung von Wickler-Arten, schädlichen Raupen, Thripsen, Drosophila-Arten, Minierfliegen und anderen Schadinsekten im Gemüse- und Weinbau sowie im Kartoffel- und Maisanbau.

Vorteile von Spintor:

- Breites Wirkungsspektrum
- Sehr gute Kulturpflanzenverträglichkeit
- Beitrag zu einem effektiven Resistenzmanagement durch alternativen Wirkungsmechanismus
- Schnelle Wirkung bereits kurz nach der Anwendung
- Zahlreiche Genehmigungen
- Spintor eignet sich zur Anwendung im ökologischen Landbau nach der Verordnung (EWG) 2018/848



WIRKSTOFF

480 g/l Spinosad (44,04 Gew.-%)
Suspensionskonzentrat (SC)

INSEKTIZID



Nr. 005314-00

Signalwort/Gefahrensymbol:	Achtung/GHS09
Wirkungsmechanismus (IRAC-Gruppe):	Spinosad (5)
Bienengefährlichkeit:	Bienengefährlich (B1)
Schutz von Wasserorganismen/Abstandsauflagen:	NW 468, NW605, NW605-1, NW606, NW607, NW607-1, NW608, NW701, NW706
Schutz von Flora und Fauna/Abstandsauflagen:	NT102, NT103, NT108, NT109
Lagerklasse:	12
Klasse/Verpackungsgruppe:	9, III
UN-Nummer:	3082
UFI-Code:	MSP2-A0AX-T008-P4EV

Von der Zulassungsbehörde zusätzlich genehmigte/zugelassene Anwendungsgebiete gemäß § 18 a PflSchG (alt) bzw. Art. 51 (EG) 1107/2009:

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Minierfliegen	Feldsalat
Thripse	Zwiebelgemüse (Nutzung als Bundzwiebel)
Thripse, Minierfliegen	Tomaten unter Glas
Thripse	Gurken unter Glas
Thripse, Minierfliegen	Auberginen unter Glas
Thripse	Gemüsefenchel im Freiland
Kleine Kohlfliege	Blumenkohl, Kopfkohl (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl), Jungpflanzen in Anzuchtgefäßen
Thripse	Gemüsepaprika unter Glas
Thripse, Minierfliegen	Salate, Endivien im Freiland
Freifressende Schmetterlingsraupen	Kohlrabi, Blattkohl, Erbse, Stielmus, Kohlgemüse, Speiserüben (Stoppelrübe, Mairübe etc.), Kohlrübe, Radieschen, Rettich, Salat-Arten, Spinat und verwandte Arten (Nutzung als Baby-Leaf-Salat), Spinat, Stielmangold im Freiland

Minierfliegen	Rucola-Arten im Freiland, unter Glas
Lauchmotte, Minierfliegen (<i>Liriomyza</i> ssp), Thripse	Schnittlauch (Nutzung als frisches Kraut) im Freiland, unter Glas
Minierfliegen, Thripse	Buschbohnen, Erbsen
Gemeiner Ohrwurm	Weinbau (Tafel- und Keltertrauben)
Drosophila-Arten, Thripse	Weinbau (Tafel- und Keltertrauben)
Minierfliegen, Thripse	Schnittpetersilie unter Glas
Kirschessigfliege	Himbeere, Brombeere im Freiland, unter Glas
Kirschessigfliege	Johannisbeeren (rot, schwarz, weiß), Stachelbeere, Heidelbeere unter Glas
Kirschessigfliege	Johannisbeeren (rot, schwarz, weiß), Stachelbeere, Heidelbeere im Freiland
Kirschessigfliege	Erdbeere unter Glas
Kirschessigfliege	Schwarzer Holunder im Freiland
Thripse, Dickmaulsrüssler	Zierpflanzen

WIRKUNGSWEISE

Spintor ist ein hochwirksames Insektizid zur Bekämpfung von Thripsen und beißenden Insekten an Weinreben und Gemüse. Es werden sowohl Imagines als auch die mobilen Larvenstadien bekämpft. Spintor besitzt keine Wirkung auf saugende Insekten (Läuse).

Spintor beeinflusst die neuronale Aktivität im Nervensystem der Schadorganismen. Die Wirkung setzt bereits einige Stunden nach der Behandlung ein und führt zu einer vollständigen, irreversiblen Lähmung des Schädlings. Die Aufnahme des Wirkstoffes „Spinosad“ erfolgt durch Fraß Aktivitäten sowie durch Kontakt mit dem Wirkstoff.

AUFWANDMENGE, ANWENDUNG, ANWENDUNGSHINWEISE

Allgemeine Hinweise zur Anwendung

Spritzen oder sprühen. Bei der Anwendung von SpinTor ist auf eine gute, gleichmäßige Benetzung zu achten. Die Wassermenge ist der jeweiligen Pflanzdichte sowie dem Entwicklungsstand der Kulturen anzupassen. Überdosierungen und Abdrift sind zu vermeiden.

Pflanzen-/Sortenverträglichkeit

Spintor zeichnet sich durch eine sehr gute Pflanzenverträglichkeit aus. Für alle nach § 18 a PflSchG (alt) bzw. Art. 51 (EG) 1107/2009 genehmigten/zugelassenen Anwendungsgebiete gilt folgender Hinweis: In Abhängigkeit von Kultur, Sorte, Anbauverfahren und spezifischen Umweltbedingungen können Schäden an der zu behandelnden Kultur nicht ausgeschlossen werden. Die Pflanzenverträglichkeit sollte daher unter den betriebs-spezifischen Bedingungen geprüft werden.

Kulturspezifische Anwendungshinweise

■ WEINBAU

Kultur	Schädling	Aufwandmenge	Zeitpunkt	Anwendungs- häufigkeit	Wartezeit in Tagen
Tafel und Keltertrauben	Rhomben- spanner	40 ml/ha	Ab Schlüpfen/Erscheinen der ersten Larven.	1	14
	Springwurm	40 – 80 ml/ha	Ab Schlüpfen/Erscheinen der ersten Larven. Die zweite Anwendung, falls erforderlich, 7 – 9 Tage später.	2	
	Heuwurm (Traubenwickler)	120 – 160 ml/ha	Die erste Applikation erfolgt zum Schwarzkopfstadium bzw. Schlüpfen der ersten	4	
	Sauerwurm (Traubenwickler)	120 – 160 ml/ha	Larven bis vor der Blüte. Die zweite Anwendung, falls erforderlich, 7-9 Tage später. Anwendung nach der Blüte BBCH 71-81		
	Gemeiner Ohrwurm	120 – 160 ml/ha	Nach der Blüte ab BBCH 71. Die zweite Behandlung, falls erforderlich, 14 Tage später.	2	
	Drosophila- Arten (Essigfliegen)	160 ml/ha	Ab Beginn der Reife, Beeren beginnen hell zu werden bzw. beginnen sich zu verfärben. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen. Max. 2 Behandlungen im Abstand von mind. 7 Tagen	2	
	Thripse	40 – 160 ml/ha	Bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganis- men, ausgenommen Blütezeit. Max. 2 Behand- lungen im Abstand von mind. 10 Tagen.	2	

■ ACKERBAU

Kultur	Schädling	Aufwandmenge (in l Wasser)	Zeitpunkt	Anwendungs- häufigkeit	Wartezeit in Tagen
Kartoffeln	Kartoffelkäfer	50 ml/ha (200–400)	Ab Schlüpfen der ersten Larven nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warn-dienstaufruf, BBCH 19-91	Bis zu 2 An-wendungen im Abstand von mind. 7 Tagen.	14
Mais	Maiszünsler	0,2 l/ha (300–600)	Ab Schlüpfen der Larven zwischen BBCH 14-59	Max. 1 Be-handlung pro Kultur und Jahr	Die Wartezeit ist durch die Anwen-dungsbedingungen und/oder die Vege-tationszeit abge-deckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festset-zung einer Warte-zeit in Tagen ist nicht erforderlich
Zuckermais	Maiszünsler	0,2 l/ha (300–600)	Ab Schlüpfen der Larven zwischen BBCH 14-75	Max. 1 Be-handlung pro Kultur und Jahr	3

■ GEMÜSEBAU (Gewächshaus)

Kultur	Schädling	Aufwandmenge (in l Wasser)	Zeitpunkt	Anwendungs- häufigkeit	Wartezeit in Tagen
Kopfkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Brokkoli	Freifressende Schmetter- lingsraupen, Thripse	0,2 l/ha (400–600)	Bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	Bis zu 4 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen	3
Blattkohle	Freifressende Schmetter- lingsraupen, Minierfliegen	0,2 l/ha (400–600)	Ab der Entfaltung des 5. Laubblattes	Bis zu 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	3
Kohlrabi	Freifressende Schmetter- lingsraupen	0,2 l/ha (400–600)	Ab der Entfaltung des 5. Laubblattes	Bis zu 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	3

Zur Behandlung von Jungpflanzen in Anzuchtgefäßen im Gewächshaus

Kultur	Schädling	Aufwandmenge	Zeitpunkt	Anwendungs- häufigkeit	Wartezeit in Tagen
Blumenkohle Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsing-kohl), Blatt-kohle, Kohl-rabi	Kleine Kohlfliege	12 ml/1000 Pflanzen in 1–31 Wasser/m ² gießen	Bei Befallsbeginn	Max. 1 Anwendung	Nicht erforderlich
Lauch (Porree) und Speise-zwiebeln (Freiland)	Thrips	0,2 l/ha (600)	Bei Befallsbeginn	Bis zu 4 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen. Zugabe eines Netzmittels fördert die Wirkung.	7
Bundzwiebel (Freiland)	Thrips	0,3 l/ha (600)	Bei Befallsbeginn	2 Anwendungen. Zugabe eines Netzmittels fördert die Wirkung	14
Tomate (Gewächshaus) Aubergine (Gewächshaus)	Minierfliege	Pflanzengröße bis 50 cm: 0,6 l/ha (600) Pflanzengröße 50–125 cm: 0,9 l/ha (900) Pflanzengröße über 125 cm: 1,2 l/ha (1200)	Bei Befallsbeginn	Max. 4 Anwendungen je Schädling und Kultur im Abstand von 10–14 Tagen	3
Tomate (Gewächshaus) Aubergine (Gewächshaus)	Thrips	Pflanzengröße bis 50 cm: 0,3 l/ha (600) Pflanzengröße 50–125 cm: 0,45 l/ha (900)	Bei Befallsbeginn	Max. 4 Anwendungen je Schädling und Kultur im Abstand von 5–14 Tagen	3
Gurke (Gewächshaus)		Pflanzengröße über 125 cm: 0,6 l/ha (1200)		Max. 3 Anwendungen je Schädling und Kultur im Abstand von 5–14 Tagen	
Gemüsepaprika (Gewächshaus)				Max. 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	

Kultur	Schädling	Aufwandmenge	Zeitpunkt	Anwendungs- häufigkeit	Wartezeit in Tagen
Feldsalat (Freiland)	Minierfliege	0,3 l/ha (400-600)	Bei Befallsbeginn	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	14
Salate, Endivie (Freiland)	Minierfliege, Thrips	0,3 l/ha (400–600)	Bei Befallsbeginn ab BBCH 15	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	7
Buschbohne, Erbse (Freiland)	Minierfliege, Thrips	0,3 l/ha (400–600)	Nach der Blüte, bei Befall	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	14
Schnitt- petersilie (unter Glas)	Minierfliege, Thrips	0,3 l/ha (400–600)	Bei Befallsbeginn, BBCH 13-75 (Blüte ausgenommen)	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	7
Nutzung als Ba by-Leaf- Salat: Erbse, Stielmus, Kohlgemüse, Speiserüben (Stoppelrübe, Mairübe, etc.), Kohlrübe, Radieschen, Rettich, Salat- Arten, Spinat und verwandte Arten (Freiland)	Freifressen- de Schmet- terlings- raupen, Minierfliegen	0,2 l/ha (400–600)	Bei Befallsbeginn, ab BBCH 15	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	7
Spinat, Stielmangold (Freiland)	Freifressen- de Schmet- terlings- Minierfliegen, Rübenfliege	0,2 l/ha (400–600)	Bei Befallsbeginn, ab BBCH 15	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen	3
Gemüsefenchel (Freiland)	Thrips	0,3 l/ha (400–600)	Bei Befallsbeginn	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 5–14 Tagen	7
Rucola-Arten (Freiland, unter Glas)	Minierfliege	0,2 l/ha (200–600)	Bei Befallsbeginn ab BBCH 12	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 5–14 Tagen	7
Schnittlauch – Nutzung als frisches Kraut (Freiland, unter Glas)	Minierfliege Thrips, Lauchmotte	0,2 l/ha (200–600)	Bei Befallsbeginn Freiland ab BBCH 16, unter Glas ab BBCH 14	Max. 2 Anwendungen im Abstand von 7–14 Tagen	7

■ OBSTBAU

Kultur	Schädling	Aufwandmenge (in l Wasser)	Zeitpunkt	Anwendungs- häufigkeit	Wartezeit in Tagen
Himbeere, Brombeere (unter Glas)	Kirschessig- fliege	0,2 l/ha (1.000)	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	Max. 3 Behandlungen im Abstand von mind. 10 Tagen	3
Himbeere, Brombeere (Freiland)	Kirschessig- fliege	0,2 l/ha (1.000)	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	Max. 2 Behandlungen im Abstand von mind. 7 Tagen	3
Johannis- beeren, (rot, schwarz, weiß), Stachel- beere, Hei- delbeere (Freiland)	Kirschessig- fliege	0,2 l/ha (1.000)	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	Max. 2 Behandlungen im Abstand von mind. 10 Tagen	3
Erdbeere, (unter Glas)	Kirschessig- fliege	0,2 l/ha (1.000)	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	Max. 3 Behandlungen im Abstand von mind. 10 Tagen	1
Schwarzer Holunder (Freiland)	Kirschessig- fliege	0,2 l/ha (1.000)	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	Max. 2 Behandlungen im Abstand von mind. 7 Tagen	3

■ ZIERPFLANZEN

Kultur	Schädling	Aufwandmenge (in l Wasser)	Zeitpunkt	Anwendungs- häufigkeit	Wartezeit in Tagen
Zierpflanzen	Dickmaul- rüssler	Bis Pflanzengröße 50 cm: 0,3 l/ha (600–1000)	Von 5. Laubblatt entfaltet bis art-/ sorten typischen Größe erreicht	Max. 4 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen	Nicht erforderlich
Zierpflanzen	Thripse, Dickmaul- rüssler	0,25 l/ha in 500 bis 1500 l/ha Wasser	Von 9 oder mehr Laubblätter bzw. Blatt- paare oder Blattquirle entfaltet bis Vollreife, art-/ sortentypische Fruchtausfärbung erreicht. Früchte bzw. Fruchtstände lösen sich relativ leicht (BBCH19-89).	Max. 3 Behandlungen im Abstand von mind. 5 Tagen	14

MISCHBARKEIT

Spintor ist nach eigenen Erfahrungen mit gängigen Fungiziden und Insektiziden sehr gut mischbar.

RESISTENZMANAGEMENT

Die Behandlungen sollten, soweit möglich, zu frühen Entwicklungsstadium der Insekten durchgeführt werden. Es werden nicht mehr als 2 aufeinander folgende Anwendungen von Spintor empfohlen, pro Jahr nicht mehr als 3 Anwendungen von Spintor. Spintor gehört der IRAC-Wirkstoffgruppe 5 an. Ein Wechsel mit Produkten anderer Wirkstoffgruppen wird empfohlen. Keine Unterdosierungen vornehmen.

ÖKOLOGISCHER LANDBAU

Spintor eignet sich zur Anwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gem. der Verordnung (EU) 2018/848 Der Wirkstoff Spinosad besteht aus Stoffwechselprodukten des natürlich vorkommenden Bodenbakteriums *Saccharopolyspora spinosa*. Spintor eignet sich zur Anwendung im ökologischen Landbau¹⁾. Im Juli 2008 wurde Spintor in die BVL-Liste der zugelassenen Mittel für den Öko-Landbau aufgenommen.

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2092/91

ANSETZEN DER SPRITZBRÜHE, SPRITZTECHNIK

Herstellung der Spritzbrühe

Spintor vor Gebrauch gut schütteln. Spritztank mit der Hälfte der erforderlichen Wassermenge füllen, Rührwerk einschalten. Spintor zugeben und unter Umrühren fehlende Wassermenge auffüllen. Spritzbrühereste vermeiden. Nie mehr Spritzbrühe ansetzen, als unbedingt gebraucht wird.

Hinweise zur Spritzenreinigung

Nach der Anwendung von Spintor alle Teile der Spritzgeräte gut mit Wasser durchspülen. Anfallende Spülflüssigkeit nach der Gerätereinigung auf der zuvor behandelten Fläche ausbringen. Nur mit ausgelitterten Spritzgeräten arbeiten. Spritzgeräte regelmäßig auf dem Prüfstand kontrollieren und einstellen lassen.

VON DER ZULASSUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTE ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN:

Schutz von Flora und Fauna

Für das Anwendungsgebiet Kartoffelkäfer gilt:

NT102 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Für die Anwendungsgebiete Maiszünsler an Mais und Zuckermais, freifressende Schmetterlingsraupen an Kohlgemüse, Erbse, Stielmus, Speiserüben, Rettich, Salat-Arten, Spinat und verwandte Arten und Stielmangold, Thripse an Kohlgemüse (ausgenommen: Kohlrabi, Blattkohle), Porree und Speisezwiebel, Minierfliegen an Rucola-Arten, Erbse, Stielmus, Kohlgemüse und Speiserüben, Minierfliegen und Rübenfliege an Rettich, Rettich, Salat-Arten, Spinat und verwandte Arten (Nutzung als Baby-Leaf-Salat) und Stielmangold, sowie Minierfliegen, Lauchmotten und Thripse an Schnittlauch gilt:

NT103 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Für die Anwendungsgebiete Minierfliege an Feldsalat, Thripse an Gemüsefenchel und Zwiebelgemüse (Bundzwiebeln), Minierfliegen und Thripse an Endivien, Salaten, Buschbohnen und Erbsen sowie Rhombenspanner und Springwurm an der Weinrebe gilt:

NT108 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Für die Anwendungsgebiete Einbindinger und Bekreuzter Traubenwickler, Thripse, Drosophila-Arten und Ohrwurm an der Weinrebe sowie Kirschessigfliege an Brombeere, Himbeere, Johannisbeere, Stachelbeere, Heidelbeere und schwarzer Holunder gilt:

NT109 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten

Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Für die Anwendungsgebiete Kartoffelkäfer an Kartoffel, Thripse, Lauchmotte, Minierfliege an Schnittlauch, Rhombenspanner und Springwurm an der Weinrebe sowie Minierfliegen an Rucola-Arten gilt:

NW605 und NW606 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

50 %: 5 m	75 %: 5 m	90 %:*	Kartoffelkäfer an Kartoffeln
50 %: 10 m	75 %: 5 m	90 %: 5 m	Lauchmotten, Minierfliegen und Thripse an Schnittlauch sowie Minierfliegen an Rucola-Arten
50 %: 15 m	75 %: 10 m	90 %: 5 m	Rhombenspanner und Springwurm an Weinrebe

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird.

Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m	Kartoffelkäfer an Kartoffeln
15 m	Lauchmotten, Minierfliegen und Thripse an Schnittlauch sowie Minierfliegen an Rucola-Arten
20 m	Rhombenspanner und Springwurm an Weinrebe

Für die Anwendungsgebiete Maiszünsler an Mais und Zuckermais gilt:

NW605-1 und NW606 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

50 %: 5 m 75 %: 5 m 90 %:*

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird.

Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Abstand: 10 m

Für die Anwendungsgebiete Gemeiner Ohrwurm an Weinrebe, Minierfliegen an Feldsalat, Thripse an Gemüsefenchel, Speisezwiebel, Gemüsezwiebeln (Bundzwiebel) und Porree, Minierfliegen und Thrips an Endivien, Salaten, Buschbohnen und Erbsen sowie freifressende Schmetterlingsraupen und Thripse an Kohlgemüse gilt:

NW607 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr.205, S.9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

75%: 15 m 90%:10 m	Einbindiger und Bekreuzter Traubenwickler sowie Gemeiner Ohrwurm an Weinrebe
50%: 15 m 75%: 10 m 90%: 5 m	Minierfliegen an Feldsalat, Thripse an Gemüsefenchel, Speisezwiebel, Gemüsezwiebeln (Bundzwiebel) und Porree, Minierfliegen und Thrips an Endivien, Salaten, Buschbohnen und Erbsen sowie freifressende Schmetterlingsraupen und Thripse an Kohlgemüse

Für die Anwendungsgebiete Einbindiger und Bekreuzter Traubenwickler, Thripse und Drosophila- Arten an Weinrebe, Freifressende Schmetterlingsraupen an Kohlrabi, Freifressende Schmetterlingsraupen und Minierfliegen an Erbse, Stielmus, Kohlgemüse und Speiserüben, sowie Freifressende Schmetterlingsraupen, Minierfliegen, Rübenfliege an Rettich, Salat-Arten, Spinat und Stielmangold, sowie Kirschessigfliege an Brombeere, Himbeere, Johannisbeere, Stachelbeere und Heidelbeere gilt:

NW607-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr.205, S.9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

75%: 15 m 90%:10 m	Einbindiger und Bekreuzter Traubenwickler sowie Thripse und Drosophila-Arten an Weinrebe
50%: 15 m 75%: 10 m 90%: 5 m	Freifressende Schmetterlingsraupen an Kohlrabi, Freifressende Schmetterlingsraupen und Minierfliegen an Erbse, Stielmus, Kohlgemüse und Speiserüben, Freifressende Schmetterlingsraupen, Minierfliegen und Rübenfliege an Rettich, Salat-Arten, Spinat und Stielmangold
50%: 20 m 75%: 15 m 90%: 10 m	Kirschessigfliege an Brombeere, Himbeere, Johannisbeere, Stachelbeere und Heidelbeere

Für die Anwendungsgebiete Maiszünsler an Mais und Zuckermais, Minierfliegen an Feldsalat, Thripse an Gemüfefenchel, Speisezwiebeln und Porree, Minierfliegen und Thripse an Endivien, Salaten, Buschbohnen und Erbsen sowie freifressenden Schmetterlingsraupen und Thripsen an Kohlgemüse gilt:

NW701 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Für die Anwendungsgebiete Thripse an Zwiebelgemüse, Minierfliegen an Rucola-Arten und Thripsen, Lauchmotten und Minierfliegen an Schnittlauch gilt:

NW706 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Für alle Anwendungsgebiete gilt:

NW468 Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle

Umweltverhalten

Bienen

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

Nützlinge

Das Mittel wird als schwachschädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.

Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Trichogramma dendrolimi* (Erzwespe) eingestuft.

Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe), *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) und *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

Algen

Das Mittel ist giftig für Algen.

Fische und Fischnährtiere

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

ENTSORGUNG

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen an den autorisierten Sammelstellen im Rahmen des IVA-Entsorgungskonzepts PAMIRA abgeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler oder auf der Internetseite www.pamira.de. Produktreste nicht dem Hausmüll begeben, sondern in Originalverpackung bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften abliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung. Spritzbrühreste vermeiden! Stets nur die Spritzbrühmenge ansetzen, die unbedingt gebraucht wird!

EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1272 / 2008 [CLP]

Signalwort:	Achtung
Gefahrensymbol:	GHS09
Wirkstoff:	480 g/l Spinosad

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt / Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen zuführen.

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

ERSTE HILFE MASSNAHMEN

Schutz der Ersthelfer: Bei möglicher Exposition, siehe Abschnitt 8 hinsichtlich spezieller persönlicher Schutzausrüstung. Erste-Hilfe-Leistende sollten sich selbst schützen und empfohlene Schutzkleidung (chemikalienresistente Handschuhe, Spritzschutz) tragen.

Bei möglicher Exposition, siehe Abschnitt 8 hinsichtlich spezieller persönlicher Schutzausrüstung.

Nach Einatmen: Person an die frische Luft bringen. Wenn die Person nicht atmet, eine Notrufzentrale oder Ambulanz anrufen und künstlich beatmen; bei Mund-zu-Mund-Beatmung Taschenmaske oder ähnlichen Schutz verwenden. Für weitere Behandlungshinweise Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort die Haut mit viel Wasser 15–20 Minuten waschen. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behandlungsempfehlungen anrufen.

Nach Augenkontakt: Augen offen lassen und langsam und vorsichtig 15–20 Minuten mit Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann mit der Augendusche fortfahren. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behandlungsempfehlungen anrufen.

Nach Verschlucken: Keine medizinische Notfallbehandlung erforderlich.

HINWEISE FÜR DEN ARZT

Sofortmaßnahmen: Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung; siehe auch Sicherheitsdatenblatt.

GIFTINFORMATIONSZENTRUM TELEFONNUMMER +49 (0) 228 19 240